

# Statuten

## des Vereins Sektion Tardanna

des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

*In den nachfolgenden Statutenbestimmungen wurde zugunsten der Lesefreundlichkeit bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich diese immer auch auf weibliche Personen.*

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "Sektion Tardanna" besteht ein Verein (nachfolgend Sektion genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz der Sektion befindet sich am Wohnsitz des Sektionspräsidenten.

### **2. Zweck**

Die Sektion bezweckt die Förderung des Jagdwesens im Allgemeinen sowie der Patentjagd im Besonderen insbesondere auf dem Sentner Gebiet und steht dort für einen geordneten Patentjagdbetrieb ein.

Durch Anregung und Unterstützung von Massnahmen, die der Erhaltung, der Verbesserung und dem Schutz wildgerechter Lebensräume dienen, durch Hege und Pflege sowie durch angemessene Bejagung soll der Wildbestand gesund erhalten und den örtlichen Lebensräumen angepasst werden.

Der Verein fördert die Interessen und die Kameradschaft der Jäger.

### **3. Mitgliedschaft im BKPJV**

Die Sektion ist Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands (BKPJV) sowie des Bezirks X des BKPJV.

### **4. Mittel**

Zur Verfolgung des Sektionszweckes verfügt die Sektion über die Sektionsbeiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Sektionsversammlung festgelegt werden. Mit Ausnahme der Freimitglieder, der Sektionsehrenmitglieder und der Jagdkandidaten bezahlen alle Mitglieder den Sektionsbeitrag.

Zusammen mit dem Sektionsbeitrag zieht der Sektionsvorstand bei den A-Mitgliedern der Sektion zudem den von der Delegiertenversammlung des BKPJV festgelegten Verbandsbeitrag ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

Zudem zieht der Sektionsvorstand bei allen Mitgliedern, die die Verbandszeitung Bündner Jäger über die Sektion abonniert haben, den Abonnementsbeitrag für den Bündner Jäger ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

Das Vereinsvermögen kann auch durch weitere Mittel geäufnet werden wie z.B. durch Überschüsse aus Vereinsanlässen (Jagdschiessen und dgl.), Zuwendungen Dritter und aus Vermögenserträgen.

## 5. Sektionsmitgliedschaft

Aktivmitglieder (A-Mitglied, B-Mitglied, Freimitglied, Sektionsehrenmitglied sowie Jagdkandidat) der Sektion sind natürliche Personen. Passivmitglieder oder Gönner der Sektion sind natürliche oder juristische Personen. Die Sektion unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

### A-Mitglied

A-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in allen Angelegenheiten und sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet. Die Sektion ist verpflichtet, für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. A-Mitglied kann jedermann werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist. Die Jagdaufsichtsorgane des Kantons Graubünden gelten als jagdberechtigt.

### B-Mitglied

B-Mitglieder sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands A-Mitglied sind. Als B-Mitglieder besitzen sie in Verbandsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht; sie sind zur Zahlung von Sektionsbeiträgen verpflichtet.

### Freimitglied

Mitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahre ununterbrochen A-Mitglied einer Sektion des BKPJV waren, werden Freimitglieder. Die Sektion ist nicht mehr verpflichtet für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. Sie geniessen im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines A-Mitglieds der Sektion. Freimitglieder sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit.

### Sektionsehrenmitglieder „Sektion Tardanna“

A-Mitglieder, die sich in besonderer Weise für die Sektion verdient gemacht haben, können durch die Sektionsversammlung zu Sektionsehrenmitgliedern „Sektion Tardanna“ ernannt werden. Diese sind lediglich von der Leistung von Sektionsbeiträgen befreit, erhalten eine Erinnerungsgabe mit Widmung und geniessen im Übrigen alle Rechte und Pflichten der A-Mitglieder.

### Jagdkandidat

Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können in einer Sektion als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt, die Sektion bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglieder. Jagdkandidaten sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit.

### Passiv-Mitglied oder Gönner

Die Sektion kann im Kanton Graubünden nicht jagdberechtigte Personen als Passiv-Mitglieder oder Gönner aufnehmen. Sie sind in Verbandsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt und sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Sie können die Verbandszeitung Bündner Jäger über die Sektion abonnieren.

## **6. Aufnahme**

Aufnahmegesuche sind an den Sektionspräsidenten schriftlich zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Sektionsversammlung. Die Aufnahme kann insbesondere dann verweigert werden, wenn der Gesuchsteller nicht Wohnsitz in Sent hat oder (alternativ) auf Sentner Gebiet regelmässig die Jagd ausübt oder sonst keine andere besondere Verbindung zu Sent oder zur Sektion nachweisen kann. Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft durch die Sektionsversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

## **7. Erlöschen der Mitgliedschaft / Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod;
- schriftliche Austrittserklärung bis spätestens Ende Oktober auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres;
- Ausschluss durch den Zentralvorstand des BKPJV;
- Ausschluss durch den Sektionsvorstand bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion und dem Verband trotz zweier vorausgegangener schriftlicher Mahnungen;
- Ausschluss durch die Sektionsversammlung in den übrigen Fällen.

Insbesondere kann ein Ausschluss durch die Sektionsversammlung dann beschlossen werden, wenn die Aufnahmekriterien gemäss vorstehendem Artikel 6 während längerer Zeit nicht mehr erfüllt werden.

Gegen jeden Ausschluss kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Ansprüche gegenüber der Sektion und deren Vermögen unter. Die Beitragspflichten für das laufende Jahr sind aber in jedem Fall noch zu erfüllen.

## **8. Organe der Sektion**

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Sektionsversammlung
- b) der Sektionsvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **9. Die Sektionsversammlung**

Das oberste Organ der Sektion ist die Sektionsversammlung.

Die ordentliche Sektionsversammlung findet jeweils im ersten Tertial des Kalenderjahres statt. Wenn ein Fünftel der A-Mitglieder das schriftliche Begehren beim Sektionsvorstand stellt, muss innert zweier Monate eine ausserordentliche Sektionsversammlung einberufen werden. Die Einberufung einer ausserordentlichen Sektionsversammlung liegt ausserdem in der Kompetenz des Sektionsvorstandes.

Die Einberufung der Sektionsversammlung (ordentliche und ausserordentliche) an die Sektionsmitglieder hat mindestens 10 Tage vor deren Zusammentritt unter Bekanntgabe aller Traktanden zu erfolgen:

- a) durch elektronische Einladung per E-Mail an alle Sektionsmitglieder an die von diesen bekannt gegebene E-Mail-Adresse;
- b) (sofern keine E-Mail-Adresse oder auf ausdrücklichen Wunsch) durch persönliche, schriftliche Einladung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Sektionsversammlung ist beschlussfähig.

Die ordentliche Sektionsversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sektionsversammlung;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Jahresberichts des Vorstands;
- d) Festsetzung des Sektionsbeitrags;
- e) Genehmigung eines (fakultativ vom Sektionsvorstand vorzulegenden) Voranschlags;
- f) Kreditbeschlüsse zu Handen des Sektionsvorstandes;
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- h) Beschlussfassung über Anträge zuhanden des Zentralverbandes;
- i) Erlass und Abänderungen der erforderlichen Reglemente für die Sektion
- k) Wahl des Sektionspräsidenten, des Kassiers, des Aktuars, des Sektionshegeobmanns, des Schützenmeisters sowie eines Beisitzers, der Delegierten für die Delegiertenversammlung des BKPJV sowie der Rechnungsrevisoren, alle jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren bis zur nächsten ordentlichen Sektionsversammlung; für während der zweijährigen Amtsperiode freiwerdende Sektionschargen sind anlässlich der nächstfolgenden Sektionsversammlung Ersatzwahlen vorzunehmen. Diese gelten für den Rest der laufenden Amtsperiode;
- l) alle weiteren in den Statuten, im Verbandsrecht oder im Gesetz vorbehaltenen Beschlüsse.

An der Sektionsversammlung besitzt jedes Mitglied in Sektionsangelegenheiten eine Stimme; in Verbandsangelegenheiten besitzen nur die A-Mitglieder und die Freimitglieder eine Stimme.

Grundsätzlich finden alle Wahlen in geheimer Abstimmung statt, ausser wenn die Wahlversammlung ohne Gegenstimme sich für eine offene Wahl entscheidet. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Sachgeschäften erfolgen die Abstimmungen in der Regel durch offenes Handmehr, ausser wenn der Vorsitzende oder mindestens fünf Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

## 10. Der Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens sechs Personen, nämlich dem Sektionspräsidenten, dem Kassier (welcher gleichzeitig Stellvertreter des Sektionspräsidenten ist), dem Aktuar, dem Sektionshegeobmann, dem Schützenmeister sowie einem Beisitzer. Die Sektionsversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Der Sektionsvorstand vertritt die Sektion nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Sektionspräsident und der Sektionshegeobmann vertreten die Sektion von Amtes wegen in der Bezirksversammlung des BKPJV.

Der Sektionsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse werden durch offenes Handmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Sektionspräsident leitet die Geschäfte und Versammlungen der Sektion, versammelt den Vorstand und bereitet die Vorstandssitzungen vor. Er vertritt die Sektion nach aussen. Wenn 2 Mitglieder des Vorstandes es verlangen, hat der Sektionspräsident innert nützlicher Frist eine Vorstandssitzung anzuberaumen und durchzuführen. Er erstattet alljährlich zuhanden der ordentlichen Sektionsversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und die Tätigkeit des Vorstandes.

Der Kassier ist der Stellvertreter des Sektionspräsidenten. Er steht diesem in der Erfüllung seiner Aufgabe bei und vertritt ihn in Verhinderungsfällen. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen der Sektion. Er ist verpflichtet, die Mitgliederliste und Beiträge an den Kantonalverband nach den Weisungen des Zentralkassiers zu führen und pünktlich abzuliefern. Ebenso ist er für die laufende Nachführung der Mutationen (Ein- und Austritte, Adressenänderungen etc.) zuhanden des Vorstandes und des Zentralkassiers verantwortlich. Vor der Durchführung der ordentlichen Sektionsversammlung hat er die Bücher rechtzeitig abzuschliessen und diese den Rechnungsrevisoren gemeinsam mit sämtlichen Belegen zur Verfügung zu halten.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Versammlungen und der Vorstandssitzungen. Er ist dem Sektionspräsidenten bei der Besorgung der Korrespondenz behilflich und für die termingerechte Einberufung von Versammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich (Publikationen, Versand der Einladungen etc.). Er nimmt das Archiv in Verwahrung. Über Sektionsanlässe von allgemeiner Bedeutung soll er im Benehmen mit dem zuständigen Redaktor einen Bericht im Verbandsorgan oder in den Tageszeitungen erscheinen lassen.

Der Schützenmeister organisiert im Einvernehmen mit dem Vorstand die Übungs-, Sektions- und übrigen Jagdschiessen. Er ist verantwortlich für einen zweckmässigen Unterhalt der Jagdschiessanlagen und des entsprechenden Sektionsmaterials, worüber er ein Inventar führt, das alljährlich auf Ende der Schiess-Saison abzuschliessen und dem Kassier zu übergeben ist. Er besorgt nach Rücksprache mit dem Sektionspräsidenten und dem Kassier den Einkauf des für den Sektions-Schiessbetriebes erforderlichen Materials. Zuhanden der ordentlichen Sektionsversammlung erstattet er einen Bericht über das Schiesswesen in der Sektion. Der Schützenmeister ist für die Einhaltung aller Bestimmungen des BKPJV über das Schiessen (Anlagen, Schiessorganisation, Versicherungen etc.) verantwortlich.

Der Sektionshegeobmann ist aufgrund des Sektions- Hegeereglements und der Hegebestimmungen des BKPJV für die Organisation eines kontinuierlichen, den örtlichen (regionalen) Verhältnissen entsprechenden Hegebetriebes verantwortlich. Er erstattet alljährlich zuhanden der ordentlichen Sektionsversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.

Der Beisitzer unterstützt alle weiteren Mitglieder des Vorstandes in ihrer Aufgabenerfüllung und hat diese nötigenfalls zu vertreten. Der Vorstand kann ihm spezielle Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Unabhängig von der Chargenverteilung sind alle Vorstandsmitglieder bei Bedarf zur gegenseitigen Unterstützung in der Erfüllung der Vorstandsaufgaben verpflichtet.

#### **11. Die Revisoren**

Die Sektionsversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

#### **12. Unterschrift**

Der Sektionspräsident führt zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar Kollektivunterschrift zu zweien. Im Verhinderungsfall des Sektionspräsidenten führen Aktuar oder Kassier unter sich oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift zu zweien.

#### **13. Haftung**

Für die Schulden der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Sektionsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **14. Statutenänderung**

Die vorliegenden Sektionsstatuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der entsprechenden Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder dem ordentlich traktandierten Änderungsvorschlag zustimmen.

#### **15. Auflösung der Sektion**

Die Auflösung der Sektion kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Sektionsversammlung teilnimmt.

Nehmen weniger als die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Sektionsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Sektionsversammlung abzuhalten. An dieser Sektionsversammlung kann die Sektion auch dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgelöst werden, wenn weniger als die Mehrheit der Sektionsmitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung der Sektion hat der Sektionsvorstand das Protokoll und Kassabuch mit der Schlussabrechnung der Geschäftsprüfungskommission des BKPJV zur Prüfung zu unterbreiten und anschliessend dem Zentralvorstand des BKPJV zusammen mit dem verbleibenden Sektionsvermögen zu übergeben.

**16. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Sektionsversammlung vom 21. März 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----

Der Sektionspräsident:

Der Aktuar/Protokollführer:

.....

Daniel Vital

.....

Claudio Scandella

Vom Zentralvorstand des BKPJV genehmigt am: